



**Satzung zur Änderung der
Eignungs(feststellungs)verfahren
von Bachelor-, Masterstudiengängen
und dem Lehramtsfach Englisch
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung^{*)}:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Economics) vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/126), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Nach dem Wortlaut „(BayHSchG)“ wird der Passus „und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV)“ eingefügt.
 - b) In § 5 Abs. 2 wird jeweils die Zahl „32,0“ durch die Zahl „25,0“ ersetzt.
 - c) In § 6 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- d) In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
2. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/143), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
- aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Passus „§ 58“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.
- b) Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
- c) In § 8 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
- d) Anhang 2 Nr. II wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „der Bundeswehr/des Zivildienstes sowie des freiwilligen Sozialen Jahres“ ersetzt durch den Passus „des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste“.
 - bb) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „Zivildienst“ ersetzt durch das Wort „Bundesfreiwilligendienst“.
 - bbb) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird vor dem Wort „Wehrdienst“ das Wort „Freiwilliger“ eingefügt.
 - ccc) Nach dem dritten Spiegelstrich wird der Passus „Freiwillig soziales Jahr“ ersetzt durch den Passus „Andere, in Deutschland anerkannte, Freiwilligen Dienste“.

3. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung) vom 30. Juli 2008 (AB UBT 2008/060), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Passus „§ 32“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 2 wird jeweils die Zahl „32,0“ durch die Zahl „25,0“ ersetzt.
 - c) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „32,0“ durch die Zahl „25,0“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 3 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
 „³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - d) In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
 „²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
4. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/128), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert
- a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Passus „§ 58“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 7 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
 „³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - c) In § 7 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
 „³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1

BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

5. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/148), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.

bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.

cc) Der Passus „§ 58“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

bb) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

c) In § 8 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

6. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Europäische Geschichte) vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/144), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.

bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.

cc) Der Passus „§ 58“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 4 wird nach dem Ende des dritten Spiegelpunktes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelpunkt angefügt:

„• Nachweise über Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste

und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Europäische Geschichte zeigen, können die Unterlagen ergänzen.“

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden zu den Sätzen 4 bis 10:

„³Bei der Bewertung des Gesprächs können die Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Europäische Geschichte zeigen, positiv berücksichtigt werden.“

bb) In Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

d) In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

7. Die Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/053), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.

bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.

cc) Der Passus „§ 32“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

bb) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1

BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

8. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/031), geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/035), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel wird der Passus „§ 32“ durch den Passus „§ 34“ ersetzt.
 - b) In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
9. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/045), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2011 (AB UBT 2011/068), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
 - b) Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
 - bb) In Nr. 6 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
 - cc) In Nr. 7 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
10. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/035), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
 - b) Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 Abs. 3 wird im ersten Spiegelpunkt in Satz 3 das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
 - bb) In Nr. 5 Abs. 3 wird in Satz 4 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

- cc) In Nr. 6 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
- dd) In Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ein“ ersetzt durch das Wort „zwei“ und das Wort „ersten“ wird ersetzt durch das Wort „zweiten“.

11. Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/012), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitungsformel wird der Passus „Halbsatz 2“ gestrichen.
- b) In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
- c) In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
- d) In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

12. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/ Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth vom 5. Dezember 2011 (AB UBT 2011/077), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 4 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
- b) In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

13. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/061), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird in Anhang 2 Abs. 3 wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Eignungsprüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden zu den Sätzen 6 bis 12.
 - c) Die neuen Sätze 11 und 12 werden durch folgenden neuen Satz 11 ersetzt:
„¹¹Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
14. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/ Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt - 1300-2000 - Central Europe and the English-Speaking World" an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/075), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitungsformel wird der Passus „Halbsatz 2" gestrichen.
 - b) In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „ersten" ersetzt durch das Wort „zweiten".
 - c) In § 6 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - d) In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Februar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Februar 2012, Az.: A 4002/0 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2012.